

## **EuProNet-Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

Erläuterungen und FAQs für Antragstellende zu den  
Vorbereitungsvorhaben (Anschubfinanzierung)

Stand: November 2021

### **Inhalt**

0. Vorwort und Ziel der Förderung.....	2
1. Gegenstand der Förderung: Was wird gefördert? .....	3
2. Zuwendungsempfänger: Wer wird gefördert? .....	4
3. Verfahren: Wie wird gefördert?.....	4
4. Einzureichende Unterlagen .....	5
5. Förderfähige Kosten .....	6
6. Ablauf des Förderverfahrens ab der Bewilligung .....	7
7. AnsprechpartnerInnen .....	10
8. Häufig gestellte Fragen .....	10
9. Anhang: Unionsrahmen FuEul-Beihilfen (Auszug) .....	15

## 0. Vorwort und Ziele der Förderung

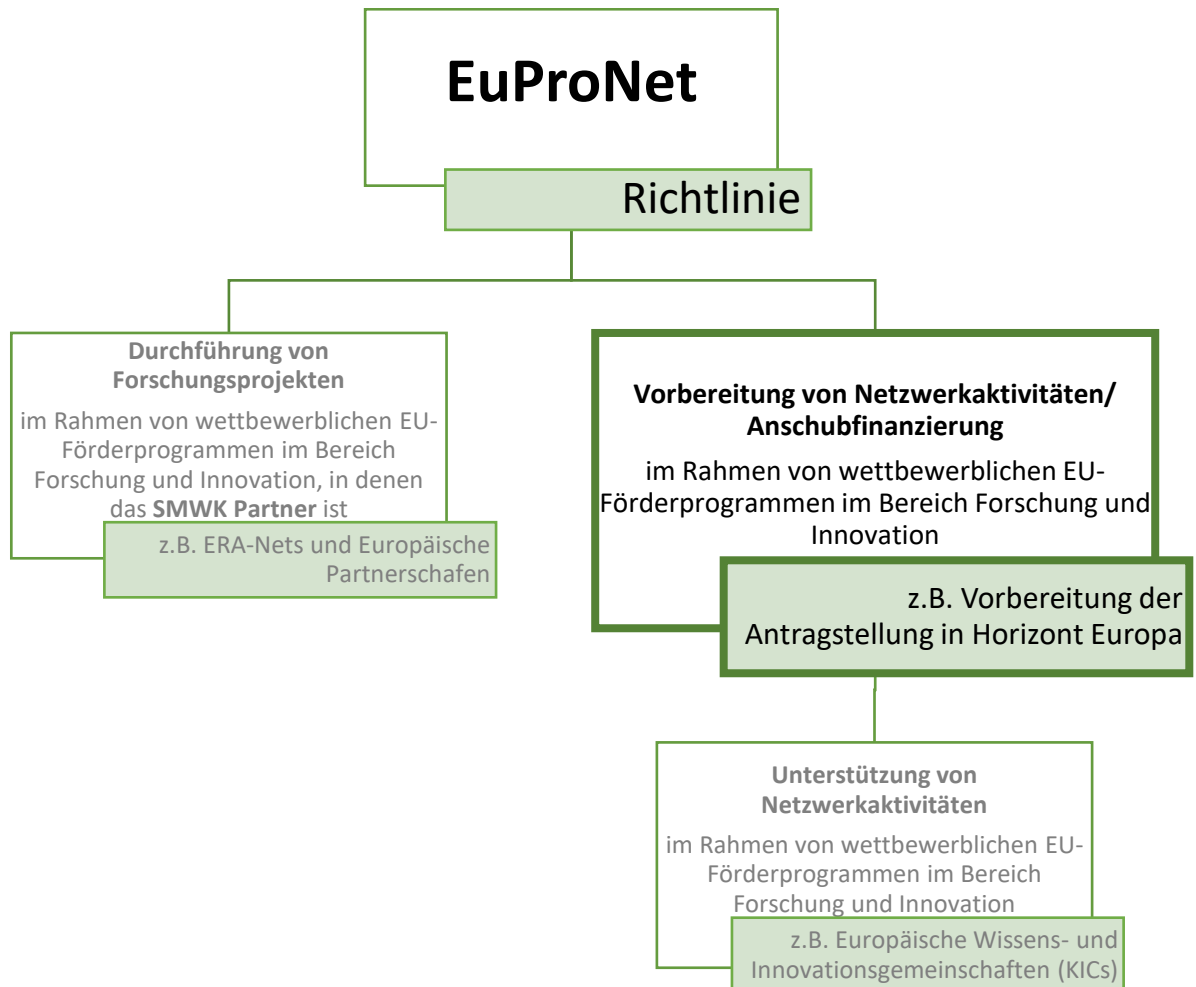
Die Erläuterungen und FAQ für Antragstellende und Zuwendungsempfänger/-innen sind ein Begleitdokument zur Richtlinie EuProNet des SMWK, das auf Grundlage von Fragen und Bedürfnissen der Antragstellenden und Zuwendungsempfänger/-innen und der Entwicklung der Europastrategie des Freistaates Sachsen stetig weiterentwickelt wird.

Laut Ziffer I. Nummer 2 der Richtlinie sind die Ziele der Förderung

- a) die Stärkung der Beteiligung sächsischer Wissenschaftler/-innen an Ausschreibungen im Rahmen wettbewerblicher EU-Förderprogramme für Forschung und Innovation sowie die Erhöhung der Erfolgsquote
- b) eine stärkere Beteiligung sächsischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen an Netzwerkaktivitäten im Rahmen wettbewerblicher EU-Förderprogramme für Forschung und Innovation
- c) die Stärkung der europäischen Sichtbarkeit Sachsens im Bereich Forschung und Innovation

So soll der sächsische Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstandort erhalten sowie die globale Wettbewerbsfähigkeit Sachsens und seine Entwicklung zu einer in Wissenschaft und Wirtschaft führenden europäischen Region gestärkt werden. Die Maßnahmen der Richtlinie sollen zur Internationalisierung der sächsischen Hochschul- und Forschungslandschaft beitragen und so den Bekanntheitsgrad Sachsens als innovativen Wissenschafts- und Forschungsstandort erhöhen. Durch die Richtlinie sollen Hochschulen und Forschungseinrichtungen unterstützt werden, aktiv an europäischen Netzwerken und transnationalen Projekten teilzunehmen, um die Verbundforschung mit Partnern in Europa zu stärken.

## 1. Gegenstand der Förderung: Was wird gefördert?



### 1.1. Vorbereitung und Unterstützung von Netzwerkaktivitäten (Fördergegenstand 2)

In diesem Fördergegenstand wird die Beteiligung sächsischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen an Netzwerkaktivitäten im Bereich Forschung und Innovation unterstützt.

Hier kann ein EuProNet-Antrag für die **Vorbereitung von Netzwerkaktivitäten** für eine „Anschubfinanzierung“ für beispielsweise Projektanträge in Horizont Europa eingereicht werden. Voraussetzung ist eine geplante Ausschreibung im Rahmen wettbewerblicher EU-Initiativen (z.B. Call in Horizont Europa).

### 1.2. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen

Weitere Voraussetzungen für Zuwendungen auf Grundlage der EuProNet-Richtlinie sind ein herausgehobenes forschungs- und europapolitisches Interesse des Freistaates Sachsen an der Durchführung des Vorhabens sowie die nachhaltige Stärkung der wissenschaftlichen Exzellenz, europäischen Vernetzung und Sichtbarkeit der Wissenschaft in Sachsen.

Die Projekte müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzt sein. Sie dürfen bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein und müssen zusätzliche Vorhaben der Antragsteller darstellen. Die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichten sich, die für die Bearbeitung der Forschungsprojekte und Maßnahmen erforderliche Grundausstattung, insbesondere die notwendige Infrastruktur, mit eigenen Mitteln zu sichern.

Außerdem werden Zuwendungsempfänger/-innen verpflichtet, das Projekt sowie Zwischen- und Endergebnisse im Rahmen von regionalen und europäischen Veranstaltungen zu präsentieren sowie an der Evaluation des geförderten Vorhabens auch nach dessen Beendigung mitzuwirken. Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben vom Freistaat Sachsen und ggfs. von der Europäischen Union gefördert wird.

## 2. Zuwendungsempfänger: Wer wird gefördert?

Die RL EuProNet steht einem breiten Kreis an Zuwendungsempfänger/-innen aus Wissenschaft und Forschung offen. Antragsberechtigt sind:

- Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (vom 15. Januar 2013, letzte Änderung 29. April 2015),
- Forschungszentren gemäß § 94 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes,
- institutionell geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz in Sachsen sowie
- gemeinnützige Forschungseinrichtungen im Status eines An-Instituts gemäß § 95 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.

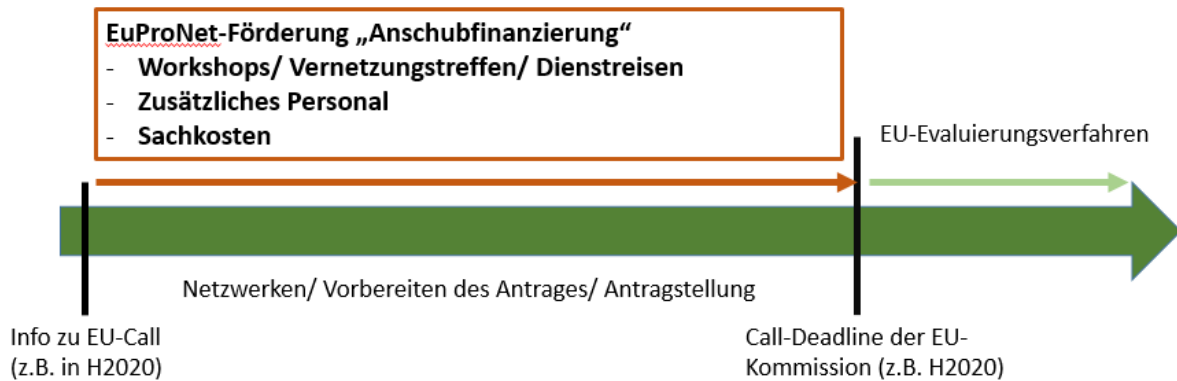
## 3. Verfahren: Wie wird gefördert?

Das SMWK veröffentlicht regelmäßig Ausschreibungen zur Einreichung von Anträgen auf „Anschubfinanzierung“ durch die Richtlinie EuProNet. Jede Förderrunde unterliegt bestimmten Konditionen und Regelungen. Im Rahmen einer solchen EuProNet-Ausschreibung kann ein vollständiger Antrag bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) eingereicht werden, woraufhin das SMWK die Bewertung des Antrags nach forschungs- und europapolitischen Gesichtspunkten übernimmt. Die Bewertungskriterien basieren auf der Richtlinie und ihrer Förderkonzeption. Nach der Bewertung durch das SMWK und der SAB fällt die Entscheidung über Bewilligung und Förderung des Projektantrags.

Um Fördermittel zur Vorbereitung von Netzwerkaktivitäten beantragen zu können, muss eine geplante Ausschreibung im Rahmen eines wettbewerblichen EU-Förderprogramms im Bereich Forschung und Innovation vorliegen. Außerdem sollten bereits Netzwerkpartner im Kernkonsortium und die Basisinfrastruktur vorhanden sein.

Die „Anschubfinanzierung“ hat die fristgerechte Einreichung eines Antrages in einem wettbewerblichen europäischen Forschungsförderprogramm und die damit verbundenen Netzwerkaktivitäten zum Ziel. Sie soll insbesondere in der Phase (kurz) vor Einreichung des Antrages genutzt werden.

Mit Einreichen des Projektantrags auf die Ausschreibung im Rahmen des wettbewerblichen EU-Förderprogramms gilt die Vorbereitung von Netzwerkaktivitäten nach RL EuProNet als beendet. Die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichten sich, das SMWK über den Eingang des Projektes zu informieren (Formblatt Indikatoren der Förderung und Eingangsbestätigung des Projektantrages durch die EU-Kommission, siehe [FAQ 8.27.](#)) Außerdem führt das SMWK ca. 1 bis 1,5 Jahre nach Antragstellung eine Online-Umfrage zum längerfristigen Projekterfolg durch.



## 4. Einzureichende Unterlagen

### 4.1. Antrag

Die Antragsformulare für die Antragstellung nach der Richtlinie EuProNet sind auf der Internetseite der [SAB zum Download](#) hinterlegt.

Die Basis der Förderung richtet sich nach der Rechtsform des Zuwendungsempfängers.

Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, einige Helmholtz-Zentren und z.B. das Deutsche Biomasseforschungszentrum in Leipzig werden auf Kostenbasis gefördert. Für sie gilt der Antrag auf Kostenbasis (AZK-f).

Forschungseinrichtungen, Hochschulen und sonstige Antragssteller, die antragsberechtigt und keine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind, werden auf Ausgabenbasis gefördert. Für sie gilt der Antrag auf Ausgabenbasis (AZA-f).

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und rein digital an die SAB ([wirtschaft@sab.sachsen.de](mailto:wirtschaft@sab.sachsen.de)) und das SMWK ([ngochuyen.vu@smwk.sachsen.de](mailto:ngochuyen.vu@smwk.sachsen.de)) zu übermitteln.

### 4.2. Vorhabenbeschreibung (Anlage 2)

Für die Vorbereitungsvorhaben ist eine Beschreibung anzufertigen. Anlage 2 des Antragsformulars gibt dafür konkrete Gliederungspunkte vor. Diese Vorhabenbeschreibung dient darüber hinaus der forschungs- und europapolitischen Einordnung des Projektes.

Im Folgenden werden die Gliederungspunkte der Vorhabenbeschreibung einzeln erläutert.

<b>1. Allgemeine Angaben zur geplanten Netzwerkaktivität</b>	<i>Die Angaben beziehen sich auf das vorzubereitende Forschungsvorhaben, das in einem wettbewerblichen EU-Förderprogramm eingereicht werden soll.</i>
1.1. Angabe der von der Europäischen Kommission geplanten Ausschreibung und der Einreichungsfrist	
1.2. Beschreibung der Thematik des Vorhabens	
1.3. Angabe der Kooperationspartner sowie des Koordinators	
1.4. Darstellung der Interdisziplinarität des Vorhabens	<i>Die Angaben beziehen sich auf die vorbereitenden Maßnahmen, die zur Antragstellung unternommen werden sollen.</i>
<b>2. Angabe zur Vorbereitung der Netzwerkaktivität</b>	
2.1. Beschreibung der geplanten vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Antragstellung	
2.2. Umfassende Darstellung der Kosten für die Vorbereitung des Vorhabens	

2.3. Darstellung, ob und in welchem Umfang die Zentrale EU-Serviceeinrichtung Sachsen (ZEUSS) an der Vorbereitung der Netzwerkaktivität beteiligt ist	
<b>3. Kompetenz des/ der Antragstellenden</b>	
3.1. Bewertung der Kompetenz und der Kapazitäten des Antragstellers zur Realisierung des Vorhabens	
<b>4. Europäische Relevanz</b>	<i>Der Fokus liegt auf der europäischen Vernetzung der antragstellenden Hochschule bzw. Forschungseinrichtung unter Bezugnahme auf die Ziele der Richtlinie EuProNet.</i>
4.1. Beitrag des Projektes zur Stärkung der europäischen Vernetzung der antragstellenden Einrichtung	
4.2. Begründung der herausgehobenen forschungs- und europapolitischen Bedeutung des Vorhabens für den Freistaat Sachsen	
<b>5. Notwendigkeit der Zuwendung</b>	<i>Siehe Anhang 2 („Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“) und <a href="#">FAQ 8.22.</a></i>
5.1. Darstellung der Notwendigkeit der Zuwendung für die Vorbereitung der Netzwerkaktivität	
5.2. Darstellung, wie das Vorhaben die Anforderungen aus Ziffer 1.3 Nr. 15ff. und Ziffer 2.1.1 Nrn. 18 und 19 des FuEu-Unionsrahmens (2014/C 198/01) zur beihilfefreien Förderung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (u.a. Trennbarkeit der Kosten, Finanzierung und Erlöse von sonstigen Ausgaben/ Einnahmen, Ausschluss der Quersubventionierung von sonstigen wirtschaftlichen Betätigungen) erfüllt (Subsumtion des Vorhabens unter beihilferechtlichen Vorgaben)	

## 5. Förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind gemäß RL EuProNet förderfähig, wenn die Finanzierung beihilferechtlich zulässig ist:

- **Personalausgaben/ Personalkosten** sind maximal bis zur Höhe der für wissenschaftliches und sonstiges Personal geltenden einschlägigen tariflichen Bestimmungen förderfähig, d.h. sie sind abhängig von der Dauer der Beschäftigung und richten sich nach TV-L bzw. TVöD.
- **Sachausgaben/ Sachkosten** müssen für die Durchführung des Vorhabens als notwendig nachgewiesen werden und dürfen nicht die erforderliche Grundausstattung betreffen.
- **Gemeinkosten** können auf Ausgabenbasis **nicht** abgerechnet werden, da sie nicht das Projekt selbst betreffen, sondern die erforderliche Grundausstattung. Für Projekte, die auf Kostenbasis abgerechnet werden können, gelten die Regelungen für Gemeinkosten innerhalb der ANBest-P-Kosten.
- Die förderfähigen **Reisekosten** orientieren sich am Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, und werden danach abgerechnet. Die Reisekostenvergütung umfasst Fahrt- und Flugkostenerstattung (§ 4), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 5), Tagegeld, Aufwandsvergütung (§ 6), Übernachtungskostenerstattung (§ 7), Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 8), Erstattung der Nebenkosten (§ 9 Abs. 1), Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 9 Abs. 2), Pauschvergütung (§ 12 Abs. 4). Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von Auslagen aus Anlass der Abordnung (Trennungsgeld, § 15), Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen (§ 16 Abs. 1),

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass (§ 16 Abs. 2).

- Für das Projekt als notwendig nachgewiesene **Ausgaben/ Kosten für Fremdleistungen** sollten i.d.R. 20% der Gesamtprojektkosten nicht übersteigen.
- Ausgaben/ Kosten für Patentierung
- Auf Ausgabenbasis können **Investitionen für vorhabenspezifische Ausrüstungen** (keine Baumaßnahmen oder erforderliche Grundausstattung), sofern sie nach Ende des Bewilligungszeitraumes im Rahmen der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung und Lehre eingesetzt werden. Auf Kostenbasis können Kosten für **Abschreibungen auf vorhabenspezifische Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände** abgerechnet werden.

## 6. Ablauf des Förderverfahrens ab der Bewilligung

Mit der Bewilligung des Projektes werden Auflagen, Bedingungen und Zahlungsmodalitäten im Zuwendungsbescheid und den beigefügten Nebenbestimmungen (ANBest-P bzw. ANBest-P-Kosten) geregelt.

Die Förderung erfolgt zweckgebunden als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Gemäß Richtlinie ist Anteilsfinanzierung vorgegeben, wobei in der Praxis Förderquoten von 100% den Regelfall darstellen, da den geförderten Einrichtungen oft keine Eigenmittel zur Verfügung stehen.

### 6.1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Das heißt, es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

### 6.2. Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist bindend (siehe Nr. 1.2 ANBest-P bzw. ANBest-P-Kosten).

Die einzelnen Ausgabeansätze (z.B. Personal, Material usw.) dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann.

Überschreitungen größer 20% sind formlos mit Begründung zu beantragen und bedürfen der Genehmigung durch die SAB.

### 6.3. Auszahlung und Mittelabruffrist

Die Zuwendung kann nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides ausgezahlt werden. Die vorzeitige Bestandskraft dieses Bescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist durch die Abgabe des beigefügten Rechtsbehelfsverzichts erreicht werden.

Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung sind erforderlich:

- der Auszahlungsantrag mit rechtsverbindlicher Unterschrift,
- auf Verlangen der SAB die entsprechenden Vergabeunterlagen bzw. Vergleichsangebote oder formgebundenen Angebote mit FuE-Vertragsentwürfen.

Die Auszahlung der Zuwendung für noch nicht getätigte Ausgaben ist zulässig (Vorfinanzierung). Gemäß den Regelungen der Nr. 1.4 ANBest-P bzw. 1.3, 4.5 und 9.5 ANBest-P-Kosten darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (d.h. innerhalb der 2-Monatsfrist), so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG verlangt. (siehe Nr. 8.5 ANBest-P bzw. 9.5 ANBest-P-Kosten)

Die für das jeweilige Jahr bereitgestellten Mittel sind vom Zuwendungsempfänger durch Stellung eines Auszahlungsantrags abzufordern und jeweils bis zum 31. Dezember auch zu verwenden, d. h., die entsprechenden Ausgaben müssen anfallen.

Dabei ist der letzte Abruf eines Jahres spätestens bis zum 1. November einzureichen.

Erfolgt dies nicht, kann die SAB die Zuwendung für den nicht abgerufenen Teil widerrufen (Widerrufsvorbehalt). Über den Jahreswechsel hinaus ist die Verwendung nur in begründeten Fällen, nach begründetem Antrag und nach Genehmigung der SAB zulässig.

Ist absehbar, dass Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr nicht komplett verbraucht werden können, ist dies spätestens bis zum 15. Oktober des Jahres schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine Prognose abzugeben, die den Umfang der sicher bis zum Jahresende zu verbrauchenden Mittel entsprechend der im Bescheid geregelten Ausgaben- bzw. Kostenpositionen beinhaltet.

#### **6.4. Auftragsvergabe**

Auf die Vorgaben in Nr. 3 der ANBest-P bzw. ANBest-P-Kosten wird verwiesen. Der Zuwendungsempfänger hat die für ihn geltenden Vergabebestimmungen unabhängig vom Wert der Zuwendung einzuhalten.

Die Vergabeunterlagen sind vom Zuwendungsempfänger im Original bis mindestens zu dem in den beigefügten Nebenbestimmungen genannten Aufbewahrungsfristen beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten. Sofern nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist, gilt diese.

Bei Vergabe eines Auftrages ist sicherzustellen, dass die in diesem Bescheid genannten Prüfinstitutionen berechtigt sind, den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben auch beim Auftragnehmer zu beobachten sowie alle hierfür notwendigen Aufzeichnungen und Abrechnungsunterlagen einzusehen.

#### **6.5. Zwischenverwendungsnachweis / Zwischenbericht**

In Abweichung von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 7.1 ANBest-P-Kosten kann auf einen Zwischennachweis zum Jahresende verzichtet werden. Dies wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Ansonsten ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, für die im Zuwendungsbescheid festgelegten Berichtszeiträume einen Zwischenbericht vorzulegen. Es ist der aktuelle Stand des Vorhabens nach dem Merkblatt "Gliederung der Zwischenberichte und des abschließenden Sachberichtes" darzustellen. Der Bericht ist innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Berichtszeitraums vorzulegen.



## **6.6. Verwendungsnachweis**

Es wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend den Vorgaben der beigefügten Nebenbestimmungen und unter Verwendung des von der SAB vorgegebenen Vordrucks - einschließlich der darin vorgesehenen Erklärungen - zu führen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zwischenberichte und den Sachbericht zum Verwendungsnachweis an das SMWK zu senden.

## **6.7. Prüfungsrechte**

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

## **6.8. Publizitätspflichten**

Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“

Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **6.9. Sonstige vorhabenspezifische Bestimmungen**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einwilligungserklärung der Personen einzuholen, deren personenbezogene Daten an die SAB weitergegeben werden. Die Einwilligungserklärung muss die Information über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die SAB, die Europäische Kommission, die Sächsischen Staatsministerien bzw. von diesen beauftragte Institutionen und die Verarbeitung der Daten durch diese Stellen enthalten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Auf die Einholung von datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen kann verzichtet werden, wenn der Fördermittelempfänger auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die Übermittlung solcher Daten an die SAB (bspw. SächsDSG) zurückgreifen kann. In diesen Fällen ist von dem Fördermittelempfänger zu dokumentieren, welche Rechtsgrundlage herangezogen wird.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Projekte, auch über den Bewilligungszeitraum hinaus, mitzuwirken. Bei Verträgen, die das geförderte Vorhaben berühren, ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet werden. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Projekt sowie Zwischen- und Endergebnisse im Rahmen von regionalen und europäischen Veranstaltungen unter Beteiligung internationaler Gutachter zu präsentieren.

Der Zuwendungsempfänger hat Reiseausgaben nach dem Sächsischen Reisekostengesetz, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift und der Sächsischen Auslandsreisekostenverordnung in den jeweils geltenden Fassungen abzurechnen.

## 7. Ansprechpersonen

Für inhaltliche Fragen und „Anschubfinanzierung“:

Frau Huyen Vu, Sachbearbeiterin für EU-Angelegenheiten, SMWK  
Tel.: + 49 351 564-64217  
E-Mail: [ngochuyen.vu@smwk.sachsen.de](mailto:ngochuyen.vu@smwk.sachsen.de)

Für administrative Fragen und zur Abwicklung des Förderprozesses:

Sächsische Aufbaubank - Förderbank  
Tel.: +49 (0) 351 4910-4910  
E-Mail: [wirtschaft@sab.sachsen.de](mailto:wirtschaft@sab.sachsen.de)

## 8. Häufig gestellte Fragen

### Zur Richtlinie

#### **8.1. Besteht ein Anspruch auf Förderung?**

Nein. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht – weder mit Einreichung einer Projektskizze noch mit Stellung eines formalen Antrags. Die Behörde übt das ihr zustehende Ermessen bzgl. der Entscheidung über die Fördermittelgewährung pflichtgemäß aus.

### Zur „Anschubfinanzierung“

#### **8.2. Was ist unter „Vorbereitung von Netzwerkaktivitäten“ zu verstehen?**

Durch die RL EuProNet kann die „Vorbereitung von Netzwerkaktivitäten“ gefördert werden mit dem Ziel, die Antragstellung in einem wettbewerblichen europäischen Förderprogramm für Forschung und Innovation zu unterstützen.

Diese Vorbereitung kann beispielsweise folgende Maßnahmen umfassen:

- Einstellung von Personal, das den Antrag koordiniert und verfasst
- Dienstreisen zu oder die Organisation und Durchführung von Vernetzungstreffen mit mehreren Partnern im Rahmen der Antragstellung
- Vergabe von Unteraufträgen z.B. für das Review/ Korrekturlesen des Antrages

Ein Kernkonsortium sollte bereits bestehen, der Koordinator bekannt sein und die geplanten vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Antragstellung konkret benannt werden können. Die Richtlinie EuProNet fördert weniger das gegenseitige Kennenlernen der einzelnen Projektpartner oder den Aufbau einer Basisinfrastruktur, sondern unterstützt vor allem die Erstellung des gemeinsamen Antrages insbesondere in der Phase (kurz) vor der fristgerechten Einreichung des Antrages im wettbewerblichen EU-Forschungsförderprogramm (z.B. Horizont Europa).

Es werden keine Forschungsprojekte, die Anschaffung von Geräten oder Vorstudien gefördert. Die nötige Infrastruktur zur erfolgreichen Durchführung des geplanten Projektes wird vorausgesetzt.

### **8.3. Können EuProNet-Anträge jederzeit eingereicht werden?**

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus (SMWK) veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Ausschreibungen, in deren Rahmen EuProNet-Anträge eingereicht werden können. Die Informationen zu den Ausschreibungen können den Internetseiten des SMWK entnommen werden. Außerdem werden sie über die bewährten Informationswege und -verteiler kommuniziert.

### **8.4. Wo sind die geplanten Ausschreibungen/ Calls der EU-KOM zu finden?**

In den Arbeitsprogrammen der EU-KOM bzw. im „Funding and Tenders“-Portal der EU-KOM erscheinen jeweils die geplanten Ausschreibungen für die Dauer des Arbeitsprogrammes. Diese können als Grundlage für eine Antragstellung auf „Anschubfinanzierung“ dienen.

### **8.5. Wann sollen die Vorhaben beginnen und enden?**

Es gibt kein vorgegebenes Datum für den Start der Vorhaben. Dieses ist individuell anzugeben und wird im Zuge der Bewilligungsphase bedarfsgerecht festgelegt. Der Maßnahmenbeginn darf jedoch immer erst nach der Bewilligung liegen. Es besteht die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns, der bei Einreichen des EuProNet-Antrages bei der SAB beantragt werden kann.

Die Laufzeit der Vorhaben ist abhängig von der Deadline im Call des wettbewerblichen europäischen Förderprogramms und dem Umfang des Vorhabens.

Das Ende der jeweiligen Förderperiode wird mit der entsprechenden Ausschreibung festgelegt. Eine Förderung über die im Call des EU-Forschungsförderprogrammes festgelegte Deadline hinaus ist nicht möglich.

### **8.6. In welchem Zeitraum vor dem Beginn des Vorhabens sollte der Antrag bei der SAB eingereicht werden?**

Der EuProNet-Antrag kann im Rahmen einer Ausschreibung des SMWK für eine „Anschubfinanzierung“ eingereicht werden.

Bei der Bewertung der Anträge spielt der Zeitraum zwischen der Einreichungsfrist der EuProNet-Ausschreibung und der angestrebten Call-Deadline eine Rolle. Die durch die „Anschubfinanzierung“ über die RL EuProNet geförderten Maßnahmen sollten zeitnah vor der fristgerechten Einreichung des Antrages durchgeführt werden.

### **8.7. Gibt es eine Maximalhöhe der beantragten Ausgaben für die „Anschubfinanzierung“?**

Die Maximalhöhe der Ausgaben und Kosten für ein Projekt der „Anschubfinanzierung“ ist in der jeweiligen EuProNet-Ausschreibung des SMWK festgelegt. Das beantragte Budget muss außerdem im Antrag plausibel und gut begründet sein sowie im Verhältnis zum veranschlagten Ziel des Vorhabens stehen. Die Höhe der Personalkosten richtet sich nach den allgemeinen Tarifbestimmungen des TVöD bzw. TVL.

### **8.8. Können Mittel auch rückwirkend beantragt werden?**

Nein. Grundsätzlich können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Finanzierung, bspw. für das vorangegangene Jahr, ist nicht möglich.

### **8.9. Sind die EuProNet-Vorhaben auch überjährig förderfähig?**

In der Regel sind die EuProNet-Vorhaben nicht überjährig förderfähig. Es gelten die Konditionen, die in der jeweiligen Ausschreibungsrunde des SMWK festgelegt sind.

### **8.10. Kann ein Antragsteller auch mehrere Anträge stellen?**

Ja, es ist grundsätzlich möglich, dass ein Antragssteller mehrere Anträge gleichzeitig stellt, solange es sich hierbei um unterschiedliche Vorhaben handelt. Für jedes Vorbereitungsvorhaben ist pro Deadline in einem Call in einem wettbewerblichen europäischen Forschungsförderprogramm eine EuProNet-Förderung möglich.

### **8.11. Wie werden Vorhaben gefördert, die sich auf die zweite Stufe in einem Call beziehen?**

Vorbereitende Maßnahmen, die sich auf die zweite Stufe (Full Proposal stage) in einem Call eines wettbewerblichen europäischen Forschungsförderprogramm beziehen, können ebenfalls über EuProNet gefördert werden, sofern eine Aufforderung zur Einreichung des Full Proposals vorliegt. Es ist möglich, einen EuProNet-Antrag sowohl für die erste Stufe (Pre-Proposal) als auch für die zweite Stufe des Calls einzureichen, da es sich um zwei verschiedene Deadlines handelt.

### **8.12. Gibt es thematische Felder, die verbindlich bearbeitet und daher in der Anlage dargelegt werden müssen?**

Der Fokus der Richtlinie liegt auf der Förderung von europäischen Netzwerkaktivitäten sächsischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich Forschung und Innovation. Die vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Antragstellung sollte besonders in diesem Kontext des Netzwerkes dargestellt werden.

### **8.13. Können neben der EuProNet-Förderung auch Dienstleistungen der Zentralen EU-Serviceeinrichtung Sachsen (ZEUSS) in Anspruch genommen werden?**

In Anlage 2 wird unter Punkt 2.3 abgefragt, ob und in welchem Umfang ZEUSS an der Vorbereitung der Netzwerkaktivität beteiligt sein soll. Die Unterstützungsmaßnahmen des SMWK über die RL EuProNet und ZEUSS sind komplementär zu nutzen.

Die Doppelung von Tätigkeiten im Rahmen der Antragstellung, die durch ZEUSS und durch von EuProNet finanziertes Personal durchgeführt werden, soll ausgeschlossen werden. Eine zusätzliche intensive Beratung für Vorhaben im Rahmen der EuProNet-Förderung durch ZEUSS ist ausgeschlossen. Dabei sind unter intensiver Beratungstätigkeit z.B. Recherchen, Partnersuche oder das Verfassen von Passagen des Antragstextes zu verstehen.

Eine generelle Begleitung durch ZEUSS ist auch bei EuProNet-Förderung möglich und kann beispielsweise die Beantwortung kleinerer Fragen oder das Korrekturlesen (Review) des Antrages je nach Bedarf umfassen.

### **8.14. Kann auch die Antragstellung für Marie Skłodowska-Curie Maßnahmen (MSCA) durch die „Anschubfinanzierung“ gefördert werden?**

Grundsätzlich ja. Laut Richtlinie umfasst die „Anschubfinanzierung“ die Vorbereitung jeglicher Netzwerkaktivitäten im Rahmen eines EU-Förderprogramms für Forschung und Innovation. Hierunter fallen auch MSCA und andere „single beneficiary“-Maßnahmen. Allerdings sollte bei der Antragstellung insbesondere das Potential der Aktivität für eine europäische Vernetzung der Hochschule oder Forschungseinrichtung dargestellt werden.

### **8.15. Müssen Antragsteller in Sachsen ansässig sein?**

Ja, die Richtlinie des SMWK richtet sich ausschließlich an sächsische Zuwendungsempfänger.

#### **8.16. Sind auch Institute der Fraunhofer Gesellschaft antragsberechtigt?**

Institute der Fraunhofer Gesellschaft mit Hauptsitz in Sachsen müssen im Antrag die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. mit Hauptsitz in München angeben. Als ausführende Stelle wird allerdings das Institut angegeben, das seine Geschäftsstelle in Sachsen hat.

#### **8.17. Welche Forschungseinrichtungen sind von einer Förderung ausgeschlossen?**

Berufsakademien in Sachsen, staatlich anerkannte private Hochschulen in Sachsen sowie jegliche wirtschaftlich orientierten Unternehmen sind von einer Förderung durch die RL EuProNet ausgeschlossen.

#### **8.18. Wie setzen sich die förderfähigen Gesamtausgaben zusammen?**

Für eine Erläuterung der förderfähigen Ausgaben bzw. Kosten siehe [5. Förderfähige Kosten](#).

#### **8.19. Was bedeutet „Anteilfinanzierung“? Wie groß muss der Eigenanteil sein?**

Bei der Anteilfinanzierungshöhe wird laut Allgemeiner Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) von einem angemessenen Anteil an Eigenmitteln ausgegangen. Dieser ist mit sonstigen Einnahmen, die mit dem Verwendungszweck zusammenhängen, als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. In der Regel geht die SAB jedoch von einer Anteilsfinanzierung von 100% aus, die jedoch begründet dargelegt werden muss.

#### **8.20. Erfolgt von Seiten der SAB eine Bonitätsprüfung?**

Nein, eine Bonitätsprüfung wird nicht durchgeführt.

#### **8.21. Können bereits Mittel im Voraus abgerufen werden?**

Ja, es können Mittel schon zwei Monate im Voraus ausgezahlt werden. Diese müssen allerdings in diesen zwei Monaten nachweislich ausgegeben werden.

#### **8.22. Welche Rolle spielt die Beihilferegelung nach Art. 107 Absatz 1 AEUV?**

Die Finanzierung des Vorhabens muss laut RL EuProNet beihilferechtlich zulässig sein.

In den Anlagen muss dargestellt werden, wie das jeweilige Vorhaben die Anforderungen aus Ziffer 1.3 Nr. 15ff. und Ziffer 2.1.1 Nrn. 18 und 19 des FuEul-Unionsrahmens (2014/C 198/01) zur beihilfefreien Förderung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit erfüllt. Einrichtungen, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, müssen ihre Kosten und Finanzierungen im Einklang mit den Vorgaben des o.g. Unionsrahmens eindeutig voneinander trennen und getrennte Abrechnungen nachweisen. Dies ist vom Antragsteller mittels Subsumtion des Vorhabens unter den beihilferechtlichen Vorgaben darzulegen. Der Auszug aus dem FuEul-Unionsrahmen mit den entsprechenden Ziffern ist im Anhang 2 dieses Infoblattes zu finden.

#### **8.23. Müssen Stundennachweise geführt werden?**

Ob Stundennachweise geführt werden müssen, ist von der Art der Abrechnung abhängig und laut Zuwendungsbescheid festgelegt.

#### **8.24. Muss die Mittelherkunft öffentlich dargestellt werden?**

Ja, im Zuwendungsbescheid ist die öffentliche Darstellung der Mittelherkunft geregelt (Publizitätspflicht).

**8.25. Was passiert, wenn ein Projekt aus verschiedenen triftigen Gründen nicht plangemäß durchgeführt werden kann bzw. die beantragten Mittel nicht in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitspanne abgerufen und ausgegeben werden können?**

Laut Zuwendungsbescheid ist die SAB über die Planänderungen der Projektdurchführung zu informieren. Außerdem ist das SMWK darüber in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls ist ein Antrag über verzögerten Mittelabruf zu stellen. Allerdings besteht kein Anspruch auf Genehmigung dieses Antrages.

**8.26. Was passiert, wenn der Antrag im wettbewerblichen europäischen Förderprogramm für Forschung und Innovation trotz EuProNet-Förderung nicht eingereicht wird?**

Sollte der Antrag, dessen Vorbereitung durch die RL EuProNet unterstützt wurde, nicht eingereicht werden, müssen laut Zuwendungsbescheid die bereits ausgezahlten Mittel an die SAB zurückgezahlt werden.

**8.27. Worum handelt es sich beim Formblatt „Evaluierungsdaten zur Förderung im Rahmen der RL EuProNet (Anlage zum Vordruck Indikatoren der Förderung)“?**

Dieses Formblatt ist mit den Unterlagen zum Verwendungsnachweis bei der SAB und dem SMWK einzureichen und dient der Evaluierung der Netzwerkaktivitäten der Zuschussempfänger über die Richtlinie EuProNet. Hier sind die Projektpartner samt Institution und Land anzugeben sowie der Stand der Evaluation des eingereichten Projektes bei der Europäischen Kommission. Als Nachweis dafür ist die (E-Mail-)Eingangsbestätigung des Projektantrages durch die EU-Kommission anzuhängen.

**8.28. Wann werden Overhead- bzw. Gemeinkosten gefördert?**

Bei Projekten, die auf Ausgabenbasis nach ANBest-P abgerechnet werden, können nur direkte Kosten gefördert werden, d.h. sämtliche Kosten sind mit Beleg nachzuweisen (Rechnung, Kontoauszug). Es werden keine Gemeinkosten übernommen.

Bei Projekten, die auf Kostenbasis nach ANBest-P-Kosten abgerechnet werden, gibt es die Möglichkeit, die Gemeinkosten als Umlage mit abzurechnen. Sofern der Antragsteller über ein Kostenrechnungssystem nach LSP verfügt, kann er nach Nr. 5 ANBest-P-Kosten seine Selbstkosten abrechnen. Daneben gibt es auch die Möglichkeit der pauschalierten Abrechnung nach Nr. 6 ANBest-P-Kosten.

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## MITTEILUNG DER KOMMISSION

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und  
Innovation

(2014/C 198/01)

## INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Seite</i>
Einleitung . . . . .	2
1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen . . . . .	3
1.1. Anwendungsbereich . . . . .	3
1.2. Unter den vorliegenden Unionsrahmen fallende Beihilfemaßnahmen . . . . .	4
<b>1.3. Begriffsbestimmungen . . . . .</b>	<b>5</b>
2. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV . . . . .	8
2.1. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen . . . . .	8
<b>2.1.1. Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten . . . . .</b>	<b>8</b>
2.1.2. Öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten . . . . .	9
2.2. Mittelbare staatliche Beihilfen, die Unternehmen über öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden . . . . .	10
2.2.1. Forschung im Auftrag von Unternehmen (Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen) . . . . .	10
2.2.2. Zusammenarbeit mit Unternehmen . . . . .	10
2.3. Öffentliche Vergabe von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung . . . . .	11
3. Gemeinsame Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung . . . . .	12
4. Prüfung der Vereinbarkeit von FuEuL-Beihilfen mit dem Binnenmarkt . . . . .	13
4.1. Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse . . . . .	13
4.1.1. Allgemeine Bedingungen . . . . .	13
4.1.2. Zusätzliche Voraussetzungen für Einzelbeihilfen . . . . .	14
4.2. Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen . . . . .	14
4.2.1. Allgemeine Bedingungen . . . . .	14
4.2.2. Zusätzliche Voraussetzungen für Einzelbeihilfen . . . . .	15
4.3. Geeignetheit der Beihilfemaßnahme . . . . .	16
4.3.1. Geeignetheit im Vergleich zu anderen Instrumenten . . . . .	16
4.3.2. Geeignetheit im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten . . . . .	16
4.4. Anreizeffekt . . . . .	17
4.4.1. Allgemeine Bedingungen . . . . .	17
4.4.2. Zusätzliche Voraussetzungen für Einzelbeihilfen . . . . .	17
4.5. Angemessenheit der Beihilfe . . . . .	18

4.5.1.	Allgemeine Bedingungen	18
4.5.1.1.	Beihilfehöchstintensitäten	19
4.5.1.2.	Rückzahlbare Vorschüsse	19
4.5.1.3.	Steuerliche Maßnahmen	20
4.5.1.4.	Kumulierung von Beihilfen	20
4.5.2.	Zusätzliche Voraussetzungen für Einzelbeihilfen	20
4.6.	Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel	21
4.6.1.	Allgemeine Erwägungen	21
4.6.1.1.	Auswirkungen auf den Produktmärkten	22
4.6.1.2.	Auswirkungen auf den Handel und die Standortwahl	22
4.6.1.3.	Offenkundige negative Auswirkungen	22
4.6.2.	Beihilferegulungen	23
4.6.3.	Zusätzliche Voraussetzungen für Einzelbeihilfen	23
4.6.3.1.	Verzerrungen auf den Produktmärkten	23
4.6.3.2.	Standorteffekte	25
4.7.	Transparenz	25
5.	Evaluierung	25
6.	Berichterstattung und Überwachung	26
7.	Anwendbarkeit	26
8.	Überprüfung	26

## EINLEITUNG

1. Um zu verhindern, dass staatliche Zuwendungen den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sind staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) im Grundsatz verboten. In bestimmten Fällen können staatliche Beihilfen jedoch auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 oder Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein.

2. Die Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden „FuEu“) ist ein wichtiges Ziel der Union. Nach Artikel 179 AEUV hat „[die] Union (...) zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die (...) für erforderlich gehalten werden“. Die Artikel 180 bis 190 AEUV führen die einschlägigen Tätigkeiten der Union auf und enthalten Bestimmungen zu Gegenstand und Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms.

3. In der Strategie „Europa 2020“<sup>(1)</sup> werden Forschung und Entwicklung (im Folgenden „FuE“) als entscheidender Faktor für die Verwirklichung der Ziele eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums bezeichnet. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission das bis zum Jahr 2020 zu erreichende Kernziel festgelegt, dass 3 % des Bruttoinlandsprodukts der Union (im Folgenden „BIP“) in FuE investiert werden sollten. Für die Förderung von Fortschritten im FuEu-Bereich wird in der Strategie „Europa 2020“ insbesondere auf die Leitinitiative „Innovationsunion“<sup>(2)</sup> gesetzt, die auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen und des Zugangs zu Finanzmitteln für Forschung und Innovation abzielt, damit innovative Ideen in wachstums- und beschäftigungswirksame Produkte und Dienstleistungen umgesetzt werden können<sup>(3)</sup>. In der Mitteilung „Europa 2020“ heißt es, dass die Beihilfepolitik einen „aktiv[en] und positiv[en] Beitrag leisten kann], indem sie Initiativen zugunsten innovativerer, effizienterer und umweltfreundlicherer Technologien anregt und fördert und den Zugang zu staatlicher Förderung von Investitionen, Wagniskapital und Forschung und Entwicklung erleichtert“.

(1) Mitteilung der Kommission „Europa 2020 — Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

(2) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Leitinitiative der Strategie Europa 2020 — Innovationsunion“, KOM(2010) 546 endg. vom 6.10.2010.

(3) Die Gesamtausgaben für FuE in der Union (von denen etwa 1/3 auf den öffentlichen Sektor und 2/3 auf den privaten Sektor entfallen) lagen im Jahr 2012 bei 2,06 % des BIP und damit um 0,24 Prozentpunkte höher als im Jahr 2005 (Eurostat-Statistiken zu Leitindikatoren: [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/europe\\_2020\\_indicators/headline\\_indicators](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/europe_2020_indicators/headline_indicators)). Zwar sind die als prozentualer Anteil am BIP ausgedrückten privaten Ausgaben für FuE seit 2008 leicht angestiegen, aber es gibt große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, den verschiedenen Industriezweigen und den einzelnen Wirtschaftsbeteiligten (siehe Europäische Kommission, „Research and Innovation performance in EU Member States and Associated Countries 2013“).



### 1.3. **Begriffsbestimmungen**

15. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) **„Ad-hoc-Beihilfe“** bezeichnet eine Beihilfe, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird.
- b) **„Beihilfe“** bezeichnet eine Maßnahme, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt.
- c) **„Beihilfeintensität“** bezeichnet die als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben. Werden Beihilfen nicht in Form eines Zuschusses gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Subventionsäquivalent. Bei in mehreren Tranchen ausgezahlten Beihilfen ist der Wert am Tag der Gewährung zugrunde zu legen, der anhand des an diesem Tag geltenden Abzinsungssatzes<sup>(1)</sup> ermittelt wird. Die Beihilfeintensität wird für jeden Empfänger einzeln berechnet.
- d) **„Beihilferegelung“** bezeichnet eine Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regelung in allgemeiner und abstrakter Weise festgelegt werden, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise eine Regelung, nach der einem oder mehreren Unternehmen Beihilfen gewährt werden können, die nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebunden sind.
- e) **„Angewandte Forschung“** bedeutet industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder eine Kombination von beidem.
- f) **„Arm's-length-Prinzip“** bedeutet, dass die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien sich nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und dass keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-Length-Prinzip entspricht.
- g) **„Tag der Gewährung der Beihilfe“** bezeichnet den Tag, an dem der Beihilfeempfänger nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.
- h) **„Wirksame Zusammenarbeit“** bezeichnet die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, sodass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
- i) **„Exklusiventwicklung“** bezeichnet die öffentliche Vergabe von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, deren Ergebnisse ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Vergabestelle zukommen und die für die Verwendung bei der Ausübung seiner/ihrer eigenen Tätigkeiten bestimmt sind, sofern die Leistungen vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestelle vergütet werden.
- j) **„Experimentelle Entwicklung“** bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

<sup>(1)</sup> Vgl. die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

- k) **„Durchführbarkeitsstudie“** bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
- l) **„Zuordnung in vollem Umfang“** bzw. **„in vollem Umfang zugeordnet“** bedeutet, dass die Forschungseinrichtung, die Forschungsinfrastruktur oder der öffentliche Auftraggeber die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über die Rechte des geistigen Eigentums innehat und somit vollen wirtschaftlichen Nutzen aus ihnen ziehen kann, was insbesondere für das Eigentumsrecht und das Recht zur Lizenzvergabe gilt. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur (bzw. der öffentliche Auftraggeber) Verträge über die Verwertung dieser Rechte schließt und sie beispielsweise in Lizenz an einen Kooperationspartner (bzw. Unternehmen) vergibt.
- m) **„Grundlagenforschung“** bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- n) **„Bruttosubventionsäquivalent“** bezeichnet die Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben.
- o) **„Hochqualifiziertes Personal“** bezeichnet Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.
- p) **„Einzelbeihilfe“** bezeichnet eine Beihilfe für ein bestimmtes Unternehmen und beinhaltet auch Ad-hoc-Beihilfen und Beihilfen, die auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt werden.
- q) **„Industrielle Forschung“** bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- r) **„Innovationsberatungsdienste“** bezeichnen Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.
- s) **„Innovationscluster“** sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen.
- t) **„Innovationsunterstützende Dienstleistungen“** bezeichnen die Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
- u) **„Immaterielle Vermögenswerte“** sind Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums.
- v) **„Wissenstransfer“** bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

- w) **„Große Unternehmen“** sind Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.
- x) **„Nettomehrkosten“** bezeichnet die Differenz zwischen den erwarteten Kapitalwerten des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit und einer tragfähigen kontrafaktischen Investition, die der Beihilfempfänger ohne Beihilfe durchgeführt hätte.
- y) **„Organisationsinnovation“** bezeichnet die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovationen angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- z) **„Personalkosten“** sind die Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das jeweilige Vorhaben bzw. die jeweilige Tätigkeit eingesetzt werden.
- aa) **„Vorkommerzielle Auftragsvergabe“** bezeichnet die öffentliche Vergabe von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, wobei der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle die sich aus dem Vertrag ergebenden Ergebnisse und Vorteile nicht ausschließlich mit Blick auf die Ausübung seiner/ihrer eigenen Tätigkeiten sich selbst vorbehält, sondern sie mit den Anbietern zu Marktbedingungen teilt. Verträge, die inhaltlich unter eine oder mehrere der in diesem Unionsrahmen festgelegten Forschungs- und Entwicklungskategorien fallen, müssen von begrenzter Laufzeit sein und können die Entwicklung von Prototypen oder in begrenztem Umfang erste Produkte oder Dienstleistungen in Form einer Testreihe beinhalten. Der in kommerziellem Umfang erfolgende Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen darf nicht Gegenstand desselben Vertrags sein.
- bb) **„Prozessinnovation“** ist die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei Techniken, Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- cc) **„FuE-Vorhaben“** bezeichnet ein Vorhaben, das Tätigkeiten umfasst, die unter eine oder mehrere der in diesem Unionsrahmen festgelegten Forschungs- und Entwicklungskategorien fallen, und das darauf abzielt, eine genau definierte unteilbare Aufgabe ökonomischer, wissenschaftlicher oder technischer Art mit klar festgelegten Zielen durchzuführen. Ein FuE-Vorhaben kann aus mehreren Arbeitspaketen, Tätigkeiten oder Dienstleistungen bestehen und umfasst klare Ziele, die Tätigkeiten, die zur Erreichung dieser Ziele durchzuführen sind (einschließlich der voraussichtlichen Kosten), und konkrete Vorgaben, anhand derer die Ergebnisse dieser Tätigkeiten festgestellt und mit den einschlägigen Zielen verglichen werden können. Wenn zwei oder mehr FuE-Vorhaben nicht eindeutig voneinander getrennt werden können und einzeln betrachtet keine Aussicht auf technologischen Erfolg haben, werden sie als ein einziges Vorhaben betrachtet.
- dd) **„Rückzahlbarer Vorschuss“** bezeichnet einen für ein Vorhaben gewährten Kredit, der in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt wird und dessen Rückzahlungsbedingungen vom Ergebnis des Vorhabens abhängen.
- ee) **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

- ff) **„Forschungsinfrastruktur“** bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein <sup>(1)</sup>.
- gg) **„Abordnung“** bezeichnet die vorübergehende Beschäftigung von Personal bei einem Beihilfeempfänger, wobei das Personal das Recht hat, anschließend zu seinem vorherigen Arbeitgeber zurückzukehren.
- hh) **„Kleine und mittlere Unternehmen“** bzw. „KMU“, „kleine Unternehmen“ und „mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen, die die Kriterien der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen erfüllen <sup>(2)</sup>.
- ii) **„Beginn der Arbeiten“** oder „Beginn des Vorhabens“ bezeichnet entweder den Beginn der FuEul-Tätigkeiten oder die erste Vereinbarung zwischen dem Beihilfeempfänger und den Auftragnehmern, das Vorhaben durchzuführen, wobei der frühere dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten.
- jj) **„Materielle Vermögenswerte“** umfassen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

## 2. VORLIEGEN EINER STAATLICHEN BEIHILFE IM SINNE DES ARTIKELS 107 ABSATZ 1 AEUV

16. Grundsätzlich ist jede Maßnahme, die die Kriterien des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt, eine staatliche Beihilfe. Während die Kommission in einer separaten Bekanntmachung über den Begriff der staatlichen Beihilfe ihr allgemeines Verständnis dieses Begriffes erläutert hat, werden in diesem Abschnitt — vorbehaltlich der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union — Situationen behandelt, die typischerweise im Bereich von FuEul-Tätigkeiten auftreten.

### 2.1. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen als Empfänger staatlicher Beihilfen

17. Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung („Forschungseinrichtungen“) und Forschungsinfrastrukturen sind Empfänger staatlicher Beihilfen, wenn ihre öffentliche Finanzierung alle Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt. Wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe ausgeführt und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs muss es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein Unternehmen handeln, wobei der Unternehmenscharakter jedoch nicht von der Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) des Beihilfeempfängers abhängt, sondern davon, ob er eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h., ob er auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen anbietet <sup>(3)</sup>.

#### 2.1.1. Öffentliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

18. Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

19. Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

<sup>(1)</sup> Vgl. Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 723/2009 des Rates vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC) (ABl. L 206 vom 8.8.2009, S. 1).

<sup>(2)</sup> Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

<sup>(3)</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 1987, Kommission/Italien, C-118/85, Slg. 1987, 2599, Randnr. 7; Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 1998, Kommission/Italien, C-35/96, Slg. 1998, I-3851, Randnr. 36; Urteil des Gerichtshofs vom 19. Februar 2002, Wouters, C-309/99, Slg. 2002, I-1577, Randnr. 46.

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung<sup>(1)</sup> und Beschlusspraxis der Kommission<sup>(2)</sup> und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung<sup>(3)</sup> ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit<sup>(4)</sup>;
- unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht<sup>(5)</sup>;
- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.

20. Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind<sup>(6)</sup>. Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

#### 2.1.2. Öffentliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten

21. Wenn Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen zur Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten genutzt werden (z. B. Vermietung von Ausrüstung oder Laboratorien an Unternehmen, Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen oder Auftragsforschung), so gilt unbeschadet der Randnummer 20, dass die öffentliche Finanzierung dieser wirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich als staatliche Beihilfe angesehen wird.

22. Die Kommission betrachtet die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur jedoch nicht als Empfängerin staatlicher Beihilfen, wenn sie nur als Vermittlerin auftritt und den Gesamtbetrag der öffentlichen Finanzierung und die durch eine solche Finanzierung möglicherweise erlangten Vorteile an die Endempfänger weitergibt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn:

a) sowohl die öffentliche Finanzierung als auch die durch eine solche Finanzierung möglicherweise erlangten Vorteile quantifizierbar und nachweisbar sind und es einen geeigneten Mechanismus gibt, der gewährleistet, dass diese — zum Beispiel in Form geringer Preise — vollständig an die Endempfänger weitergegeben werden, und

(1) Urteil des Gerichtshofs vom 27. September 1988, *Humble and Edel*, C-263/86, Slg. 1988, I-5365, Randnrn. 9-10 sowie 15-18; Urteil des Gerichtshofs vom 7. Dezember 1993, *Wirth*, C-109/92, Slg. 1993, I-6447, Randnr. 15.

(2) Siehe z. B. die Wettbewerbssachen NN54/2006 — *Pferov logistics College*, und N 343/2008 — *Individual aid to the College of Nyíregyháza for the development of the Partium Knowledge Centre*.

(3) Siehe die Randnrn. 26-29 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 4).

(4) Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der Beihilfavorschriften für Ausbildungsbeihilfen gelten nicht als nichtwirtschaftliche primäre Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

(5) Die Erbringung von FuE-Leistungen sowie FuE, die im Auftrag von Unternehmen ausgeführt wird, gilt nicht als unabhängige FuE.

(6) Wenn eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl öffentlich als auch privat finanziert wird, geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn die der jeweiligen Einrichtung bzw. Infrastruktur für einen bestimmten Rechnungszeitraum zugewiesenen öffentlichen Mittel die auf diesen Zeitraum entfallenden Kosten der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten übersteigen.